

685/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Helmut Peter und Partner/ innen
betreffend Novellierung des Waffengesetzes 1996

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist der überwiegende Teil von Vorfällen, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch den Gebrauch von Schußwaffen gefährdet bzw. bedroht wurde, vorwiegend auf folgende Faktoren zurückzuführen: erstens den unsachgemäßen und fahrlässigen Gebrauch von Schußwaffen; zweitens darauf, daß nicht berechnigte oder unbefugte Personen, insbesondere Kinder, Zugang zu Schußwaffen, die nicht sicher und ausreichend verwahrt wurden, erhielten; drittens hat sich erwiesen, daß Personen waffenrechtliche Urkunden gewissermaßen „auf Vorrat“ erwerben, ohne daß jedoch tatsächlicher Bedarf für Schußwaffen vorliegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden
Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, im Rahmen einer notwendigen Novellierung des Waffengesetzes 1996 vorzusehen, daß waffenrechtliche Urkunden, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Waffengesetzes 1996 ausgestellt wurden, bis Ende des Jahres 1999 als verfallen gelten und neue waffenrechtliche Dokumente nur mehr auf der Grundlage des Waffengesetzes 1996 befristet auf fünf Jahre ausgestellt werden.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten beantragt.